

E ★ Was erwartet Angestellte, denen ein Substanzenkonsum nachgewiesen wird? Mitarbeiter, welchen bereits bei der ersten Kontrolle vor der Anstellung ein Konsum nachgewiesen wird, laufen Gefahr, nicht angestellt zu werden. Wird ein gelegentlicher Konsum von illegalen Substanzen nachgewiesen, wird derjenige befristet von der gefährlichen Tätigkeit suspendiert. Dies gilt bis zu dem Moment, wo der Konsum nachweislich beendet wurde. Daraufhin werden häufigere Kontrollen durchgeführt. Wer hingegen drogenabhängig ist, wird von seiner gefährlichen Tätigkeit suspendiert und aufgefordert, die notwendigen medizinischen und therapeutischen Maßnahmen in Anspruch zu nehmen.

F ★ Was ist zu tun? Die Kontrollen können nicht verweigert werden. Im Falle einer Verweigerung wird man von der gefährlichen Tätigkeit suspendiert. Um sicherzugehen, dass die erste Kontrolle keinen Hinweis auf einen Konsum von Drogen liefert, dürfen die Personen im letzten Monat vor der Kontrolle keine Drogen konsumiert haben. Besonders Haschisch und Marihuana sind bei starkem Konsum mehr als einen Monat im Körper nachweisbar. Der Haartest überprüft genauer und kann einen Konsum auch über die vorangegangenen sechs Monate nachweisen.



Arbeitnehmer, die sich aufgrund ihrer Berufsausübung den gesetzlich vorgesehenen Kontrollen unterziehen müssen, sollen keine illegalen Drogen konsumieren. Das gilt auch für einen gelegentlichen Konsum während der Freizeit und fern vom Arbeitsort.

Weitere Informationen:
Betrieblicher Dienst für Arbeitsmedizin -
Abteilung ärztliches Arbeitsinspektorat
medlav.ispettorato@asbz.it
Telefon: 0471 907 155 (9–12 Uhr)



AUTONOME PROVINZ
BOZEN - SÜDTIROL
Abteilung 23
Gesundheitswesen

PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO - ALTO ADIGE
Ripartizione 23
Sanità

Südtiroler
Sanitätsbetrieb
Azienda Sanitaria
dell'Alto Adige
Azienda Sanitaria de Sudtirolo

GRUPPEGUT.IT FORUM PREVENZION - WWW.FORUM.P.IT





A ★ Drogen und Arbeit. Gemäß staatlichen Normen müssen sich Personen, welche Berufe mit besonderem Gefahrenpotenzial ausüben, einem Drogentest unterziehen. In Südtirol gilt die Regelung seit Jänner 2011 (Beschluss der Landesregierung Nr. 1305, 26. Juli 2010).

B ★ Wer muss sich den Kontrollen unterziehen?*
Betroffen sind in erster Linie:

- Lenker von Fahrzeugen, für welche der Führerschein C, D, CE, DE oder besondere Genehmigungen notwendig sind: Taxen, Mietfahrzeuge mit Fahrer, Schülerbusse, Gefahrguttransporte (ADR)
- Lenker von Fahrzeugen zur Erdbewegung oder zum Gütertransport z.B. Baggerfahrer, Kranführer und Staplerfahrer
- Menschen, die mit Giftgasen, Feuerwerkskörpern, Explosionsmitteln arbeiten bzw. Sprengmeister
- Menschen, welche Flugzeuge, Züge, Seilbahnen sowie Fährschiffe führen oder in Betrieb nehmen
- Wartungsprüfer und Zuständige für die Sicherheit von Transportmitteln zu Wasser, zu Lande und in der Luft
- Fluglotsen

*Die vollständige Liste der Berufe ist dem Beschluss zu entnehmen.

Personen, welche unter Drogeneinfluss ihre Arbeit verrichten, stellen eine ernste Gefahr für sich selbst und andere dar!

C ★ Wann werden die Kontrollen durchgeführt?

1. Bei Anstellung meldet der Arbeitgeber seine Mitarbeiter dem zuständigen Betriebsarzt. Dieser führt die ärztliche Visite und eine Urinkontrolle durch. Dadurch wird festgestellt, ob jemand Drogen konsumiert hat.
2. Nach erfolgter Anstellung werden mindestens alle 2 Jahre Kontrollen durchgeführt.
3. Auch bei begründetem Verdacht oder nach einem Unfall kann es zu Kontrollen kommen.



D ★ Wie werden die Kontrollen durchgeführt?
Bei der **ersten Kontrolle** durch den Betriebsarzt wird der Urin auf folgende Drogen untersucht: Haschisch und Marihuana, Kokain, Ecstasy, Amphetamine, Opiate (Heroin) sowie Medikamente wie Methadon und Buprenorphin. Wird aus dieser Urinprobe ein Substanzenkonsum ersichtlich, muss sich der Mitarbeiter einer **zweiten Kontrolle** unterziehen. Diese besteht in einer Visite beim Facharzt des Dienstes für Abhängigkeitserkrankungen des Sanitätsbetriebes und beinhaltet eine weitere, genauere Abklärung des Drogenkonsums auch durch einen Haartest.

